

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1927**

4 (22.1.1927)

# Amtsblatt

## des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 22. Januar

1927

### Inhalt.

I. Verordnung des Staatsministeriums:  
Vollzug des Stiftungsgesetzes.

II. Bekanntmachung des Ministers des Kultus und  
Unterrichts und des Ministers des Innern:  
Vollzug des Stiftungsgesetzes.

#### I. Verordnung des Staatsministeriums.

(Vom 12. Januar 1927.)

Vollzug des Stiftungsgesetzes.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1927 Seite 3/4.)

Das Staatsministerium verordnet im Namen des  
Badischen Volkes, was folgt:

##### Artikel I.

Die Verordnung vom 24. November 1921, der  
Vollzug des Stiftungsgesetzes (Gesetz- und Verord-  
nungsblatt 1922 Seite 9) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Ziffer 3 ist statt „10 000 M“  
zu setzen „2000 RM“.
2. In § 2 Absatz 1 Ziffer 5 ist statt „20 000 M“  
zu setzen „10 000 RM“.
3. § 2 Absatz 2 fällt fort.
4. In § 3 Absatz 1 Ziffer 1 ist statt „20 000 M“  
zu setzen „10 000 RM“.
5. In § 4 ist statt „10 000 M“ zu setzen „2000 RM“  
und statt „20 000 M“ „10 000 RM“.
6. In § 5 Ziffer 3 fallen die Worte fort „soweit  
es die Aufsichtsführung nicht dem Verwaltungshof  
überträgt“.

7. § 6 erhält folgende Fassung:

1. Das zuständige Ministerium verwaltet und  
beaufsichtigt unmittelbar alle übrigen nicht  
unter den § 5 fallenden weltlichen Distrikts-  
und Landesstiftungen. Es führt die Oberauf-  
sicht über die weltlichen Ortsstiftungen mit Aus-  
nahme derjenigen für Schulen und Stipendien.
2. Das zuständige Ministerium kann die Ver-  
waltung und unmittelbare Aufsicht über die  
in Absatz 1 genannten Distrikts- und Landes-  
stiftungen einer anderen staatlichen Behörde  
übertragen.

8. § 7 erhält folgende Fassung:

1. Die Prüfung der Rechnungen der weltlichen  
Distrikts- und Landesstiftungen steht dem  
Rechnungshof zu (Artikel 10 des Gesetzes über  
die Einrichtung und Befugnisse des Rechnungs-  
hofs vom 14. März 1923 — Gesetz- und Ver-  
ordnungsblatt Seite 51—).
2. Vorbehaltlich anderweiter Regelung im Wege  
der Gesetzgebung steht der Aufsichtsbehörde  
über eine weltliche Ortsstiftung die Rechnungs-  
abhör und dem nach § 5 oder § 6 zuständigen  
Ministerium die Oberabhör der Rechnungen  
dieser Stiftungen zu.

9. § 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Sind einem nach dem Gesetz bestellten beson-  
deren Stiftungsrat Stiftungen aus dem Geschäftskreis  
verschiedener Obergerichtsbehörden zur  
Verwaltung anvertraut, so entscheiden über die  
Entlassung ernannter Mitglieder die Obergerichts-  
behörden in gegenseitigem Benehmen.

10. In § 9 Absatz 1 sind die Worte „der Rechnungs-  
abhör und“ zu streichen und hinter dem Wort  
„Bezirksämter“ einzufügen „bei weltlichen Orts-  
stiftungen, deren Verwaltung in einer Stadt im  
Sinne der Gemeindeordnung geführt wird, der  
Landeskommissäre“

11. In § 9 Absatz 2 Ziffer 6 ist jeweils die Bezeich-  
nung „M“ durch „RM“ zu ersetzen.

12. In § 11 Absatz 2 ist hinter dem Wort „Bezirks-  
ämtern“ einzufügen „und den Landeskommissären“.

##### Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Ver-  
kündung folgenden Tage in Kraft.



## Artikel III.

Die Ministerien des Kultus und Unterrichts und des Innern sind ermächtigt, die Verordnung in der sich aus vorstehenden Änderungen ergebenden neuen Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Karlsruhe, den 12. Januar 1927.

Das Staatsministerium.

Dr. Köhler

## II. Bekanntmachung des Ministers des Kultus und Unterrichts und des Ministers des Innern.

(Vom 12. Januar 1927.)

Vollzug des Stiftungsgesetzes.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1927 Seite 4/6.)

Aufgrund der in Artikel III der Verordnung des Staatsministeriums vom 12. Januar 1927 zur Änderung der Verordnung vom 24. November 1921, der Vollzug des Stiftungsgesetzes, (Gesetz- und Verordnungsblatt 1922 Seite 9) erteilten Ermächtigung wird diese Verordnung nachstehend in neuer Fassung bekanntgegeben.

Karlsruhe, den 12. Januar 1927.

|                                            |                            |
|--------------------------------------------|----------------------------|
| Der Minister des Kultus<br>und Unterrichts | Der Minister des<br>Innern |
| Leers                                      | Kemmele                    |

Verordnung.

(Vom 12. Januar 1927.)

Vollzug des Stiftungsgesetzes.

Zum Vollzug des Stiftungsgesetzes vom 19. Juli 1918 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1918 Seite 254) wird unter Aufhebung der landesherrlichen Verordnung vom 17. Juni 1901, den Vollzug des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1901 Seite 433), sowie der landesherrlichen Verordnung gleichen Betreffs vom 11. September 1914 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1914 Seite 355) verordnet:

### § 1.

(1) Die oberste staatliche Aufsicht über die Verwaltung der Stiftungen wird von den Ministerien ausgeübt.

(2) Für die Zuständigkeit der einzelnen Ministerien ist die aus dem Zweck und im Falle des § 5 Ziffer 5 des Gesetzes aus der Bestimmung des Stifters sich ergebende rechtliche Eigenschaft der Stiftung maßgebend. Ist hiernach in Bezug auf ein und dieselbe Stiftung gleichzeitig die Zuständigkeit mehrerer Mini-

sterien begründet, so hat, wenn eine Einigung nicht zustande kommt, das Staatsministerium zu entscheiden.

### § 2.

Die Ministerien sind vorbehaltenlich der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung in den hierzu geeigneten Fällen (§ 11 des Gesetzes) zuständig, darüber zu entscheiden:

1. ob eine Stiftung als kirchliche, weltliche oder gemischte anzusehen, und in welcher Weise gemischte Stiftungen zu trennen und in ihren einzelnen Bestandteilen ferner zu verwalten sind, welcher Verwaltungsbehörde die Stiftung zu überweisen, und ob sie als selbständige Stiftung oder als Zustiftung zu einer bereits bestehenden Stiftung zu behandeln ist (§§ 3/6 des Gesetzes),
2. ob die von dem Stifter über die Verwaltung der Stiftung erlassenen Anordnungen als nach dem Gesetz zulässig anzuerkennen und aufrecht zu erhalten sind (§§ 7 und 8 des Gesetzes),
3. ob die Erträgnisse einer Stiftung nach § 9 des Gesetzes zu anderen als den stiftungsgemäßen Zwecken verwendet werden dürfen, sofern der hierfür zu verwendende Betrag 2000 *RM* nicht übersteigt,
4. ob Stiftungen, die sich nicht ausschließlich auf Gemeinden eines und desselben Amtsbezirks beschränken, als örtliche Stiftungen zu behandeln und nach den für diese geltenden Vorschriften zu verwalten sind (§ 32 Absatz 2 des Gesetzes),
5. ob der Zweck einer Stiftung geändert werden darf, wenn seine fernere Erfüllung nicht mehr möglich ist, oder wenn die Änderung aus Gründen des öffentlichen Wohles geboten erscheint, sofern das Vermögen der Stiftung den Betrag von 10000 *RM* nicht übersteigt (§ 10 des Gesetzes).

### § 3.

(1) Die Ministerien sind ferner zuständig, die staatliche Genehmigung zu erteilen:

1. zur Errichtung neuer Stiftungen, sofern deren Wertbetrag 10000 *RM* nicht übersteigt (§ 1 Absatz 1 des Gesetzes) und
2. zur Annahme von Zuwendungen in Höhe von mehr als 5000 *RM* an bestehende Stiftungen oder an andere juristische Personen (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes).

(2) Soweit für solche Zuwendungen im Betrage von 100 *RM* bis 5000 *RM* nur eine Anzeigepflicht